

Teil 1 Multiple-Choice-Fragen total 20 Punkte

Nr.	
1.1	a) (+) b) (-) c) (-) d) (-)
1.2	a) (+) b) (+) c) (+) d) (+)
1.3	a) (+) b) (-) c) (+) d) (-)
1.4	a) (+) b) (+) c) (+) d) (-)
1.5	a) (-) b) (-) c) (-) d) (-)
1.6	a) (-) b) (-) c) (-) d) (-)
1.7	a) (+) b) (-) c) (-) d) (-)
1.8	a) (-) b) (-) c) (+) d) (-)
1.9	a) (-) b) (-) c) (+) d) (-)
1.10	a) (+) b) (-) c) (+) d) (+)

Multiple-Choice-Teil der Teilprüfung Rechtssoziologie

Es besteht die Möglichkeit, Einsicht in die MC-Fragestellungen zu erhalten: Mittwoch, 13. Oktober 2021 zwischen 13.30 Uhr und 16.30 Uhr, DOL G 12, Treichlerstrasse 10, 8032 Zürich.

Melden Sie sich bitte vorher an bei Frau Loredana Martignetti, loredana.martignetti@rwi.uzh.ch oder 044 634 15 06.

Teil 2 total 80 Punkte

Korrekturhinweis: Ausführungen, die nicht im Zusammenhang mit den Sachverhalten oder der Fragestellung stehen, werden bei der Bewertung nicht beachtet. Bitte beachten Sie die Zeichenbeschränkung. Ausführungen, welche über der maximal erlaubten Anzahl Zeichen liegen, werden nicht korrigiert.

Aufgabe 1 total 49 Punkte

1.1 (13 Punkte)

Barlow war ein Digital Libertarian (1 Pkt.), der mit seiner Unabhängigkeitserklärung des Cyberspace ausdrückte, dass der Staat weder das Recht habe (0.5 Pkt.) noch über die geeigneten Mittel verfüge (0.5 Pkt.), um das aus technischen Gründen unbeherrschbare Internet zu regulieren (1 Pkt.).

Die Sperrung von Donald Trumps Twitter-Konto erfolgte durch das private Onlinekommunikations-Unternehmen Twitter (1 Pkt.) und somit nicht durch den Staat (1 Pkt.). Die Sperrung widerlegt Barlows Auffassung, dass es sich beim Internet um ein grundsätzlich unbeherrschbares bzw. nicht regulierbares Medium handelt (2 Pkt.). Die Kritik aus Deutschland und Frankreich erkennt die Tatsache, dass bestimmte Private, („Betreiber von Social-Media-Plattformen“/„Digital-Oligarchie“) das Internet beherrschen (2 Pkt.) und fordert im Gegensatz zu Barlow eine staatliche und rechtliche Regulierung (2 Pkt.), um Freiheiten („Meinungsfreiheit“) im Internet zu garantieren (2 Pkt.).

1.2 (36 Punkte)

Bei Niklas Luhmanns Systemtheorie handelt es sich um eine Gesellschaftstheorie, welche beschreibt und erklärt, wie sich in der Gesellschaft autonome Systeme ausdifferenziert haben (1 Pkt.). So haben sich z.B. Politik bzw. Staat und Recht zu solchen Systemen ausdifferenziert (1 Pkt.). Ausdifferenzierung bedeutet, dass sich in der Gesellschaft autonome Sinnsphären (1 Pkt.) in Abgrenzung zur Umwelt - im Sinne anderer, autonomer Sinnsphären - entwickelt haben (1 Pkt.). Systeme erkennt man an ihrer je spezifischen Funktion (1 Pkt.), die sie in wechselseitiger Abhängigkeit mit anderen Systemen in der Gesellschaft erfüllen (1 Pkt.).

Die Funktion des Rechtssystems besteht gemäss Luhmann darin, normative Erwartungen zu generalisieren und zu stabilisieren (1 Pkt.). Bei normativen Erwartungen handelt es sich um Erwartungen, die auch im Fall, dass sie nicht erfüllt werden, nicht aufgegeben werden (1 Pkt.). Dies im Gegensatz zu kognitiven Erwartungen, die im Enttäuschungsfall geändert werden (1 Pkt.).

Die Funktion des politischen Systems besteht darin, kollektiv bindende Entscheidungen zu garantieren (1 Pkt.). Das heisst, der Staat sorgt dafür, Entscheidungen der Gerichte kraft seines Gewaltmonopols zu erzwingen (1 Pkt.). So kann an normativen Erwartungen festgehalten werden (1 Pkt.).

Gerichte als Subsysteme des Rechts (1 Pkt.) haben die Funktion, die Ungewissheit, die sich aus der Interpretationsbedürftigkeit der Gesetze ergibt (1 Pkt.), durch verbindliche Entscheidungen zu beseitigen (1 Pkt.). Aus Luhmanns Sicht kann es nicht nur eine richtige Entscheidung geben (1 Pkt.). Die Verfahrensnormen in Gerichtsverfahren stellen sicher, dass ein verbindlicher Entscheid nach fairen Regeln gefällt wird (1 Pkt.). So soll ein Maximum an Gerechtigkeit hergestellt werden (1 Pkt.). Damit Entscheide eine legitimatorische Wirkung erzielen (1 Pkt.), muss das Verfahren ausdifferenziert bzw. autonom sein (1 Pkt.). Ein autonomes Verfahren liegt gemäss Luhmann dann

vor, wenn der gesellschaftliche Hintergrund der Verfahrensbeteiligten unberücksichtigt bleibt (1 Pkt.) und die richterliche Unabhängigkeit institutionell abgesichert ist (1 Pkt.). Beim Amtsenthebungsverfahren handelt es sich um ein parlamentarisches und somit politisches Verfahren (2 Pkt.), d.h., dass der Staat bzw. das politische System, im vorliegenden Fall der Kongress, (1 Pkt.), eine Aufgabe erfüllt, die in funktional ausdifferenzierten Gesellschaften üblicherweise den Gerichten als Subsystemen des Rechts zukommt (1 Pkt.). Im Amtsenthebungsverfahren der USA ist es hingegen das politische System selbst, das darüber entscheidet, ob an der normativen Erwartung festgehalten werden soll, dass ein Präsident nicht „zum Aufruhr anstiftet“ (2 Pkt.). Die gesellschaftlichen Rollen der Verfahrensbeteiligten sind ebenfalls nicht ausdifferenziert (1 Pkt.), da die Beteiligten gleichzeitig Geschworene, Opfer, Zeugen und Politiker waren (1 Pkt.). Weiter ist die richterliche Unabhängigkeit institutionell nicht gewährleistet, weil die Senatoren und Senatorinnen, die in ihrer Rolle als Geschworene ein Urteil fällen mussten, von den Geschehnissen im Kapitol selber betroffen waren (2 Pkt.). Auf dem Wege der Verfassungsänderung könnte das Amtsenthebungsverfahren unter Umständen geändert werden (1 Pkt.). Es liegt insgesamt ein für moderne Gesellschaften untypisches, weil nicht ausdifferenziertes und somit nicht autonomes Verfahren vor (2 Pkt.), das aber eine verbindliche Entscheidung hervorbringt (1 Pkt.).

Aufgabe 2 (31 Punkte)

Die Konzepte „Privatized Panopticons“ und „Legalized Enclosures“ verwendet der Internetrechtler James Boyle (1 Pkt.), um zu erklären, wie sich mit Technologie, die von Privaten im Internet eingesetzt und beherrscht wird, Recht durchsetzen lässt (1 Pkt.). Boyle stützt sich für „Privatized Panopticons“ auf den Panoptimus des französischen Philosophen und Sozialtheoretikers Michel Foucault (1 Pkt.). Der Panoptismus ist inspiriert vom Panopticon (1 Pkt.), ein nach den Ideen des englischen Sozialphilosophen Jeremy Bentham 1787 skizzierten Gefängnisses (1 Pkt.), dessen Architektur es ermöglicht, die Gefängnisinsassen einer ununterbrochenen Überwachung (1 Pkt.) zwecks Selbstdisziplinierung zu unterwerfen (1 Pkt.). Bestrafungen werden damit überflüssig (1 Pkt.).

Die These des Panoptismus lautet, dass Macht und Zwang nicht nur vom Staat ausgehen (1 Pkt.), sondern auch von nicht-staatlichen oder informalen Organisationen (1 Pkt.). Um Zwang durchzusetzen, können Überwachungs- oder Disziplinierungs-Technologien zur Anwendung kommen (1 Pkt.). Auf die Reformvorschläge der EU-Kommission angewendet könnten digitale Dienste wie Onlinekommunikationsplattformen Technologien (2 Pkt.) gegen unrechtmäßige Nachrichten einsetzen (2 Pkt.), um selbst den im vorgeschlagenen Gesetz vorgesehenen Strafen zu entkommen (2 Pkt.). Die Technologie könnte disziplinierend auf die Nutzer und Nutzerinnen wirken (2 Pkt.). Denn die Nutzer und Nutzerinnen von Onlinekommunikationsplattformen müssten damit rechnen, ständig überwacht zu werden (2 Pkt.). Das könnte dazu führen, dass sie sich hinsichtlich ihrer Meinungsäußerungen selbst zensieren (2 Pkt.). Unter Umständen würden auch rechtmäßige Posts automatisch unterbunden (2 Pkt.). Damit würden Strafen entsprechend dem Panoptismus überflüssig (2 Pkt.). Diese einschränkende Wirkung von Technologie, die von Privaten eingesetzt wird, würde durch EU-Recht bzw. durch das geplante Gesetz zur Regulierung von digitalen Diensten zusätzlich überlagert (2 Pkt.). Diesen Mechanismus bezeichnet Boyle als „legalized enclosure“ (2 Pkt.).